

## Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten **öffentlichen Urkunde aus dem EU-Ausland** in **Deutschland**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland**?

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen  
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004  
**EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)**

### **Kann ich aus der ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?**

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in Deutschland.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem polnischen Europäischen Vollstreckungstitel in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein ausländischer Europäischer Vollstreckungstitel ist in Deutschland zu vollstrecken wie eine deutsche öffentliche Urkunde, Art. 20 I 2, 25 EuVTVO.

Weder die ausl. öffentliche Urkunde noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden.

### **Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung maßgebend?**

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO))

sowie

- Zivilprozessordnung (ZPO).

## Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 805/2004 gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Art. 2 III EuVTVO.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21.01.2005 bzw. ab dem EU-Beitritt errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** Anwendung ab 21.01.2005, Art. 33 EuVTVO.

Die Vorschriften der Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass aus der ausländischen öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden kann, falls der Schudtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der ausländischen öffentlichen Urkunde, aus der mit der Ausfertigung der ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO) in Deutschland unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

<b>Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde errichtet worden ist):</b>	<b>zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 für die ausländische öffentliche Urkunde:</b>
Belgien	ab 21. 01. 2005
Bulgarien	ab 01. 01. 2007
Dänemark	./.
Estland	ab 21. 01. 2005
Finnland	ab 21. 01. 2005
Frankreich	ab 21. 01. 2005
Griechenland	ab 21. 01. 2005
Irland	ab 21. 01. 2005
Italien	ab 21. 01. 2005
Kroatien	ab 01. 07. 2013
Lettland	ab 21. 01. 2005
Litauen	ab 21. 01. 2005
Luxemburg	ab 21. 01. 2005
Malta	ab 21. 01. 2005
Niederlande	ab 21. 01. 2005
Österreich	ab 21. 01. 2005
Polen	ab 21. 01. 2005
Portugal	ab 21. 01. 2005
Rumänien	ab 01. 01. 2007

Schweden	ab 21. 01. 2005
Slowakei	ab 21. 01. 2005
Slowenien	ab 21. 01. 2005
Spanien	ab 21. 01. 2005
Tschechische Republik	ab 21. 01. 2005
Ungarn	ab 21. 01. 2005
Vereinigtes Königreich	21.01.2005 - 31.12.2020
Zypern	ab 21. 01. 2005

Britische Gerichte/Notare können die ab 01.01.2021 errichtete öffentliche Urkunde nicht mehr als Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigen.

Aufgrund des Brexit kann aus der britischen öffentlichen Urkunde nicht mehr unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden, soweit diese nach dem 31.12.2020 errichtet worden ist.

### **Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/dem Vollstreckungsgericht vorlegen?**

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, 25 EuVTVO:

- Ausfertigung der ausländischen öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der ausländischen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache,

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde bzw. der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der ausländischen öffentlichen Urkunde bedarf es dagegen nicht, da diese insoweit durch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird; der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde verzichtet, § 1082 ZPO.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 9 II, 20 II c, 25 EuVTVO.

Eine Übersetzung der öffentlichen Urkunde wird nur in Ausnahmefällen benötigt, sofern ohne die Übersetzung die Zwangsvollstreckung nicht durchführbar wäre, vergl. Art. 20 II, 25 EuVTVO.

**Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollziehers/des Vollstreckungsgerichts bei Vorlage einer ausl. Bestätigung (Formblatt III EuVTVO)?**

Weder die ausl. öffentliche Urkunde noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 20 II, 25 EuVTVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Bei Zug um Zug-Zahlungsverpflichtung der Schuldnerpartei bedarf es ferner des urkundlichen Nachweises der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzuges der Schuldnerpartei, Art. 20 I, 25 III EuVTVO, §§ 756, 765, 794 I Zi. 5, 795 ZPO.

Die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung wurden bereits bei der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Ursprungsmitgliedstaat geprüft; einer erneuten Prüfung durch das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. den Gerichtsvollzieher bedarf es daher nicht.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde?**

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland gem. § 1082 ZPO verzichtet.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 20 I, 25 III EuVTVO, §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bestätigung (Formblatt III EuVTVO) an die Schuldnerpartei?**

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 20 ff. EuVTVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 1082 ZPO ff.) verlangen eine Zustellung der ausl. Bestätigung an die Schuldnerpartei.

Das Zustellungserfordernis des § 1080 I S. 2 ZPO gilt nur für die Bestätigung zu der deutschen öffentlichen Urkunde.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht dagegen weder eine Informationspflicht noch eine Zustellung an die Schuldnerpartei vor.

In entsprechender Anwendung von §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO ZPO genügt dagegen nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 eine Information der Schuldnerpartei (Zustellung einer Ausfertigung der Bestätigung an Schuldnerpartei) mit Beginn der Zwangsvollstreckung.

Auch in Hinblick auf die Rechte der Schuldnerpartei i. S. d. Art. 6 II, 10, 21, 23, 25 III EuVTVO ist die Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei - spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung in Deutschland - geboten, weil ansonsten die Schuldnerpartei  
 - sofern in dem Ursprungsmitgliedstaat eine Parallelbestimmung zu § 1080 I S. 2 ZPO fehlt –  
 von der Existenz der Bestätigung möglicherweise noch keine Kenntnis hat.

### **Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung des ausl. Schuldtitels, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?**

Ist nach Anfechtung einer ausländischen öffentlichen Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, eine ausländische Rechtsbehelfsentscheidung ergangen, so wird im EU-Ausland auf jederzeitigen Antrag eine ausl. Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO) erteilt, wenn diese ausländische Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III, 25 III EuVTVO.

### **Die Schuldnerpartei hat im Ursprungsmitgliedstaat den Schuldtitel angefochten.**

#### **Wird die Zwangsvollstreckung nun in Deutschland aufgrund des eingelegten Rechtsmittels eingestellt?**

Nein.

Es bedarf im Regelfall der Vorlage der ausl. Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO (Formblatt IV EuVTVO).

Ein Ausnahmefall gilt nur, falls die Erteilung einer ausl. Gegenbestätigung bereits beantragt worden ist, bislang jedoch im Ursprungsmitgliedstaat nicht erteilt worden ist.

**Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aufgrund Anfechtung der öffentlichen Urkunde oder der Bestätigung stellen?**

Ja.

Hat die Schuldnerpartei im Ursprungsmitgliedstaat

- einen Rechtsbehelf gegen den ausl. Schuldtitel eingelegt, oder
- einen Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung (Art. 10, 25 III EuVTVO) gestellt,

kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen, Art. 23, 25 III EuVTVO.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung des Amtsgerichts - Vollstreckungsgericht - bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

**Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?**

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, Art. 23, 25 III EuVTVO, § 1084 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Der Richter entscheidet durch einstweilige Anordnung, § 1084 III S. 1 ZPO. Diese ist unanfechtbar, § 1084 III S. 2 ZPO.

Im Regelfall ist die einstweilige Anordnung mit der formellen Rechtskraft der ausl. Rechtsbehelfsentscheidung hinfällig.

Es besteht kein Anwaltszwang, §§ 764, 802, 78, 79 ZPO.

**Die öffentliche Urkunde ist nicht mehr vollstreckbar.  
Die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde wurde bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt.  
Wird die Zwangsvollstreckung nun in Deutschland eingestellt?**

Nein.

Es bedarf im Regelfall der Vorlage der ausl. Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO (Formblatt IV EuVTVO).

Ein Ausnahmefall gilt nur, falls die Erteilung einer Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) im Ursprungsmitgliedstaat bereits beantragt worden ist, bislang jedoch nicht erteilt worden ist.

**Die Schuldnerpartei hat den Schuldtitel angefochten.  
Die Rechtsbehelfsentscheidung ist ebenfalls vollstreckbar.  
Kann ich als Gläubigerpartei weiterhin aus dem Europäischen  
Vollstreckungstitel vollstrecken?**

Nein.

Ist die ausl. öffentliche Urkunde nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit im EU-Ausland ausgesetzt oder eingeschränkt, erteilt das ausl. Gericht auf Antrag der Gläubigerpartei eine Ersatzbestätigung für die Rechtsbehelfsentscheidung (Formblatt V EuVTVO), Art. 6 III, 25 III EuVTVO.

**Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)  
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal  
[https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_enforcement\\_order\\_forms-270-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order_forms-270-de.do)  
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten  
(Klick auf „Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel - öffentliche Urkunde“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);  
<http://www.europe-eje.eu/de>  
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;

## europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

### Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:  
[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\\_pfaendung/gv\\_006\\_neu.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf)  
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;  
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.  
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung  
[https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\\_pfaendung/ZP311\\_bundesministerium.pdf](https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf)  
gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

### Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

### Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

**Welche Unterlagen muss ich beifügen?**

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

**Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?**

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

**Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

[https://www.justiz.nrw/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php](https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php)